

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Bülstringen
– Friedhofsgebührensatzung –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Bülstringen und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG_LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am 13.03.2023 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen gilt für alle in der Gemeinde Bülstringen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Bülstringen.

§ 2

Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Bülstringen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) ¹Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Bülstringen.
- (2) ¹Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

¹Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden.

²Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6

Auslagen

¹Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind vom Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Bülstringen – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bülstringen vom 12.06.2017
- 1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bülstringen vom 22.11.2021

Bülstringen, den *13.03.2023*



S. Fahrenfeld
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Bülstringen vom 13.03.2023

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/ Neukauf	563,00
Einzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	28,00
Doppelgrab/ Neukauf	1.281,00
Doppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	64,00
Urneneinzelgrab/ Neukauf	125,00
Urneneinzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	6,00
Urnendoppelgrab/ Neukauf	272,00
Urnendoppelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	14,00
Kindergrab/ Neukauf	216,00
Kindergrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	11,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	457,00
Erwerb und Aufbringung eines Namensschildes auf einer Stele	415,00
Nutzung Trauerhalle	75,00
Begradigung Einzelgrab	123,00
Begradigung Doppelgrab	278,00
Begradigung Urneneinzelgrab	45,00
Begradigung Urnendoppelgrab	36,00
Begradigung Kindergrab	36,00
Urnentnahme aus Erdgrabstätte	25,00
Urnentnahme aus Urnengrabstätte	20,00
Urnenversandgebühren	50,00
Genehmigung Errichtung/ Veränderung Grabmal und Einfassung	15,00
Genehmigung Selbstbegradigung	15,00
Ausnahmegenehmigung	15,00